

Datum	12. Juli 2017
Zahl	<b>01-VD-BG-9554/13-2017</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:  
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; nachträgliche Stellungnahme

Auskünfte	Mag. Corinna Smrecnik
Telefon	050 536 10806
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

An das  
 Bundeskanzleramt

Per E-Mail: v@bka.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 9. Mai 2017, Zi. BKA-601.468/0005-V/1/2017, übermittelten Gesetzesentwurf darf die nachträgliche Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung übermittelt werden:

**Zu den §§ 47 Abs. 2, 49a Abs. 1 und § 50 Abs. 1 VStG:**

Es ist geplant, dass im Interesse einer einheitlichen Strafpraxis, der Rechtssicherheit und Transparenz sowie aus Gründen der Gleichbehandlung für den Bereich der Strafverfügungen, Anonymverfügungen sowie Organstrafverfügungen nicht mehr die Strafbehörde, sondern das jeweils oberste Verwaltungsorgan durch Verordnung einheitliche Deliktskataloge festsetzen können soll.

Soweit es sich um Verkehrsübertretungen aus einem Vollzugsbereich handelt, dessen oberste Behörde des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist (zB KFG, FSG) würde die nicht zeitgerechte Erlassung der entsprechenden Verordnung nicht akzeptable Folgen nach sich ziehen.

Nach dem vorgelegten Entwurf (§ 66b Abs. 20) verlieren die von den Strafbehörden auf Grundlage der bisherigen § 47 Abs. 2 bzw. § 49a Abs. 1 VStG erlassenen Verordnungen mit Ablauf des 31.12.2017 ihre gesetzliche Grundlage. Liegt bis zum genannten Zeitpunkt keine Verordnungen der obersten Behörde (des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie) auf Grundlage der §§ 47 Abs. 2 bzw. 49a Abs. 1 der neuen Fassung vor, werden ab diesem Zeitpunkt Computer-Strafverfügungen bzw. Anonymstrafverfügungen in den genannten Rechtsbereichen nicht mehr zulässig sein. Dies würde zu einem nicht bewältigbaren Mehraufwand der Behörde führen.

Zudem ist das Vorliegen einer Ermächtigung, eine bestimmte Übertretung mit Organstrafverfügung ahnden zu können, die Voraussetzung dafür, dass ein Organ der öffentlichen Aufsicht eine Ermahnung iSd. § 50 Abs. 5a VStG aussprechen darf. Wenn das wahrgenommene Delikt im „Katalog“ (bisher Anhang zur Ermächtigungsurkunde) nicht enthalten, wird das betroffene Organ gezwungen sein,

eine Anzeige zu erstatten. Insgesamt wäre mit einem Mehraufwand nicht nur für die Exekutive sondern auch für die Strafbehörden zu rechnen.

Fraglich erscheint, ob die erteilten Ermächtigungen (Individualakte) der Strafbehörde auf Grundlage des bisherigen § 50 Abs. 1 VStG aufrecht bleiben und folglich die betroffenen Organe weiterhin berechtigt wären, die im Anhang zur Ermächtigungsurkunde angeführten Delikte durch Organmandat vor Ort abzustrafen bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Ermahnung zu sanktionieren. Aus dem Gesetzesentwurf ist diesbezüglich keine gegenteilige Anordnung ersichtlich. Angeregt wird, dies im Interesse der Rechtssicherheit, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Hingewiesen wird, dass es einer klaren rechtlichen Regelung bedarf, dass die erteilten Ermächtigungen mit Erlassung einer Verordnung gemäß § 50 Abs. 1 VStG ihre Gültigkeit verlieren. Dies sollte sich nur auf Übertretungen aus jenem Vollzugsbereich beziehen, welcher durch Verordnung der obersten Behörde geregelt ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Steinwender MA

**Nachrichtlich an:**

1. das Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
4. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. den Freiheitlichen Parlamentsklub
7. den Grünen Klub im Parlament
8. den Parlamentsklub Team Stronach
9. den Klub von Neos
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 1 – Landesamtsdirektion, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10
12. das Landesverwaltungsgericht
13. alle Bezirkshauptmannschaften



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.